

# Verrichten von handwerklichen Arbeiten in Frankreich

1. Verrichten von handwerklichen Arbeiten in Frankreich
  - 1.1. Bescheinigung für die ausgeübten Tätigkeiten
  - 1.2. Steuersystem
    - 1.2.1. Indirekte Steuern: Beantragung einer französischen Umsatzsteuernummer
      - 1.2.1.1. Mehrere mögliche Situationen:
      - 1.2.1.2. Geltender Umsatzsteuersatz in Frankreich
    - 1.2.2. Direkte Steuern: Einkommenssteuer
  - 1.3. Bestimmungen im Zusammenhang mit den obligatorischen Versicherungen
  - 1.4. Entsendung von Arbeitnehmern
    - 1.4.1. Sozialversicherung (Entsendebescheinigung E 101)
    - 1.4.2. Die Anmeldung der Entsendung
  - 1.5. Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen: das System QUALIBAT - Vorstellung gleichwertiger Referenzen
2. Das Private Baurecht in Frankreich
  - 2.1. Einführung
  - 2.2. Zwingende Voraussetzungen zur handwerklichen Tätigkeit
    - 2.2.1. Für alle Gewerke
  - 2.3. Der Abschluss von Verträgen
    - 2.3.1. Vertragsarten

## **2.3.2. Abschluss des Vertrages - Formerfordernisse**

### **2.3.2.1. Genormte Vertragstypen**

### **2.3.2.2. Sonderfall: Reparaturaufträge**

### **2.3.2.3. Rücktrittsvorbehalt**

## **2.3.3. Bezugnahmen im Vertrag**

### **2.3.3.1. AFNOR: P 03-001**

### **2.3.3.2. Pflichtenhefte**

## **2.3.4. Einbeziehung von AGB**

## **2.3.5. Nachweis von Versicherungen**

## **2.4. Die Vertragserfüllungspflichten des Bau-/Ausbauunternehmers**

### **2.4.1. Umfang der Arbeiten**

### **2.4.2. Ausführung nach den Regeln der Kunst**

### **2.4.3. In welchen Fristen muss der Unternehmer tätig werden?**

#### **2.4.3.1. Ohne Vereinbarung von Fristen im Vertrag**

#### **2.4.3.2. Fristen nach AFNOR P 03-001**

#### **2.4.3.3. Fristenplan**

#### **2.4.3.4. Vertragsstrafen**

## **2.5. Die Vergütung**

### **2.5.1. Die Höhe der Vergütung**

#### **2.5.1.1. Pauschal-/Festpreis**

#### **2.5.1.2. Einheitspreise - Preise nach Aufmass**

### **2.5.2. Die Fälligkeit der Vergütung**

### **2.5.3. Zahlungsmodalitäten**

### **2.5.4. Zahlungsmittel**

## **2.5.5. Die Sicherung der Vergütung**

### **2.5.5.1. Problem: Kein Eigentumsvorbehalt möglich**

### **2.5.5.2. Sonstige Sicherungsmöglichkeiten**

### **2.5.5.3. Direktzahlung durch die Bank**

### **2.5.5.4. Zahlungsgarantie oder selbstschuldnerische Bürgschaft**

### **2.5.5.5. Einschränkungen**

### **2.5.5.6. Unabdingbarkeit**

### **2.5.5.7. Möglichkeiten bei Nichtleistung der Sicherheit**

## **2.5.6. Rechte bei Nichtzahlung**

### **2.5.6.1. Verzugszinsen**

### **2.5.6.2. Schadensersatz**

## **2.5.7. Die Gewährleistung**

### **2.5.7.1. Was ist Gewährleistung?**

### **2.5.7.2. Grenzen der Gewährleistung - Fristen**

### **2.5.7.3. Bauwerke im weitesten Sinne und tragende Teile von Gebäuden: RC décennale**

### **2.5.7.4. Abtrennbare Ausstattungsteile/Zubehör**

### **2.5.7.5. Garantie der fehlerfreien Ablieferung**

## **2.5.8. Kreis der zur Gewährleistung Verpflichteten**

## **2.5.9. Versicherungspflicht**

### **2.5.9.1. Garantie der fehlerfreien Ablieferung**

### **2.5.9.2. Zweijährige Haftung des guten Funktionierens**

### **2.5.9.3. Zehnjährige Haftung**

## **2.6. Garantie-Einbehalt**

## **3. Öffentliches Auftragswesen in Frankreich**

- 3.1. Hintergrundinformationen und praktische Hinweise**
- 3.2. Unterlagen des Bewerbers**
  - 3.2.1. Das Anschreiben des Bewerbers sowie das Bevollmächtigungsschreiben seiner Mitbewerber (Referenz DC.4)**
  - 3.2.2. Unterlagen des Bewerbers (Referenzen DC5.F, DC5.E, DC.6)**
  - 3.2.3. Formular DC5E (Fassung von Teil 1 für nicht in Frankreich ansässige Bewerber)**
  - 3.2.4. Bemerkungen**
  - 3.2.5. Steuerpflichten**
  - 3.2.6. Sozialversicherungspflichten**
- 3.3. QUALIBAT-System - Einreichung gleichwertiger Referenzen**
- 3.4. Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge**
- 3.5. Wettbewerbsvorschriften**
- 3.6. Leistungsverzeichnis und Ausschreibungsunterlagen**
- 3.7. Bekanntmachung der Aufträge**
- 3.8. Teilnahmebedingungen**
- 3.9. Elektronische Ausschreibungen**
- 3.10. Gewährleistungsfristen**
- 3.11. Nützliche Adressen**
- 3.12. Veröffentlichungen**
- 4. Zusätzliche Informationen**

# **1. Verrichten von handwerklichen Arbeiten in Frankreich**

## **1.1. Bescheinigung für die ausgeübten Tätigkeiten**

Durch die Ausstellung einer EG-Bescheinigung für die ausgeübten Tätigkeiten wird bestätigt, dass der Inhaber die Anforderungen der Richtlinie 64/427/EWG des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. Juli 1964 erfüllt und folglich berechtigt ist, seine Tätigkeiten in Frankreich auszuüben.

Diese Bescheinigung sowie weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Handwerkskammer.

Der ausländische Unternehmer, der beginnt, eine regelmäßige Geschäftstätigkeit in Frankreich auszuüben, kann sich in die Handwerksrolle der Handwerkskammer des Département Moselle eintragen lassen, wenn er stets über die neusten Informationen auf dem Laufenden gehalten werden möchte. Nähere Informationen können unter der folgenden Anschrift angefordert werden:

CHAMBRE DE METIERS DE LA MOSELLE  
1 rue Camille Weiss  
F-57612 FORBACH CEDEX  
Herr PHILIPPI  
Tel.: 0033 - 3 87 87 05 74  
Fax: 0033 - 3 87 85 97 18

Außerhalb von Alsace-Moselle erfolgt die Unterscheidung zwischen Handwerksbetrieben und Handels- bzw. Industrieunternehmen mit Blick auf die Eintragung bei einer Berufskammer in Frankreich nach Größenkriterien. So müssen sich Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen, bei einer Handwerkskammer eintragen; Unternehmen (Einzelbetriebe), in denen mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt sind, oder Unternehmen, die Handelsaktivitäten betreiben, müssen für die Eintragung Kontakt mit einer Industrie- und Handelskammer aufnehmen.

Falls erforderlich können die Kontaktdaten eines "Centre de formalités des entreprises" (Stelle für Unternehmensformalitäten) einer Handwerkskammer bzw. einer Handelskammer bei Ihrer Handwerkskammer angefordert werden.

## **1.2. Steuersystem**

### **1.2.1. Indirekte Steuern: Beantragung einer französischen Umsatzsteuernummer**

Die zuständige Behörde für die Beantragung einer USt-Nr. in Frankreich ist die Steuerbehörde "Centre des impôts des non-résidents":

Direction des résidents à l'étranger et des services généraux  
Centre des impôts des non-résidents, Service inspection TVA  
9 rue d'Uzès  
F-75094 PARIS  
Tel.: 0033 - 1 44 76 19 07  
Fax: 0033 - 1 44 76 18 74

Angesichts der Tatsache, dass der Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, darüber entscheidet, welche Umsatzsteuer anzuwenden ist, muss ein ausländisches Unternehmen, das Arbeiten in Frankreich ausführen möchte, in bestimmten Fällen die französische Umsatzsteuer entrichten.

Seit 1. September 2006 gelten in Frankreich neue Vorschriften für die Umsatzsteuererklärung.

#### 1.2.1.1. Mehrere mögliche Situationen:

Das ausländische Unternehmen arbeitet auf Rechnung eines nicht Umsatzsteuerpflichtigen in Frankreich

Ein luxemburgisches Unternehmen, das eine Dienstleistung für einen nicht Umsatzsteuerpflichtigen in Frankreich erbringt (z.B. einen Privatkunden), ist verpflichtet, eine USt-Nr. in Frankreich zu beantragen.

Für die Zuteilung einer USt-Nr. muss sich das ausländische Unternehmen an das "Centre des impôts des non-résidents, Service inspection TVA" in Paris wenden, um sich in Frankreich behördlich erfassen zu lassen (N° dossier/Aktenzeichen, N° d'identification/Identifikationsnummer und N° TVA intracommunautaire/Ust-IdNr.).

Das ausländische Unternehmen arbeitet für einen Umsatzsteuerpflichtigen in Frankreich  
Ein ausländisches Unternehmen, das eine Dienstleistung für einen Umsatzsteuerpflichtigen in Frankreich erbringt (z.B. Subunternehmen), ist nicht verpflichtet, eine USt-Nr. in Frankreich zu beantragen.

Ein ausländisches Unternehmen kann ohne Umsatzsteuer fakturieren, wenn es angibt, dass die Regelung angewendet wird, nach der die Steuerschuld vom Vertragspartner übernommen wird. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, auf der Rechnung Folgendes zu vermerken: "Taxe à acquitter par le cocontractant suivant les dispositions de l'Article 283 point 1 de Code Général des Impôts (CGI)".

Die erforderlichen Formulare können bei Ihrer Handwerkskammer angefordert werden.

Für die Beantragung einer Ust-Nr. erforderliches Dokument

- \* Bescheinigung über die Eigenschaft als Steuerpflichtiger vom nationalen oder regionalen Fiskalamt

Falls erforderlich hat das ausländische Unternehmen jederzeit die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten (natürliche Person) zu benennen. Der Bevollmächtigte erfüllt im Namen des ausländischen Unternehmens sämtliche oder einzelne Verpflichtungen dieses Unternehmens und kann den nicht in Frankreich ansässigen Steuerpflichtigen darüber hinaus auch im Rahmen einer Kontrolle vertreten. In diesen Fällen gilt jedoch, dass das Handeln dieses Bevollmächtigten in alleiniger Verantwortung des entsprechenden ausländischen Unternehmens erfolgt.

#### 1.2.1.2. Geltender Umsatzsteuersatz in Frankreich

In Frankreich gilt ein Umsatzsteuersatz von 19,6 %. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz liegt bei 5,5 % und gilt für Renovierungsarbeiten in Wohnungen, die älter als 2 Jahre sind und privat genutzt werden.

#### 1.2.2. Direkte Steuern: Einkommenssteuer

Dauert die Ausführung von Bau- oder Montagearbeiten in Frankreich nicht länger als 6 Monate (183 Tage einschließlich Sonntage, Feiertage und Urlaubstage), wird davon ausgegangen, dass das ausländische Unternehmen über keine Betriebsstätte in Frankreich verfügt (Regel für die luxemburgischen Betriebe).

In diesem Fall bleiben die Einnahmen des ausländischen Unternehmens gemäß einem Steuerabkommen zwischen dem ausländischen Herkunftsland und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung weiterhin in dem ausländischen Herkunftsland steuerpflichtig.

Dauert die Ausführung von Bau- oder Montagarbeiten in Frankreich hingegen länger als 6 Monate (183 Tage einschließlich Sonntage, Feiertage und Urlaubstage) wird davon ausgegangen, dass das ausländische Unternehmen über eine Betriebsstätte in Frankreich verfügt (Regel für die luxemburgischen Betriebe).

In diesem Fall sind die mit dieser Betriebsstätte in Frankreich erzielten Einnahmen des ausländischen Unternehmens gemäß dem genannten Abkommen steuerpflichtig.

Die Regel bezüglich der Betriebsstätte ist für Betriebe aus Belgien und Deutschland nicht auf 6 Monate sondern auf 12 Monate zu beziehen.

### **1.3. Bestimmungen im Zusammenhang mit den obligatorischen Versicherungen**

Der Unternehmer muss eine Versicherung abschließen, mit der die Risiken im Zusammenhang mit der zehnjährigen Garantie und der Haftpflicht abgedeckt werden, und zwar unabhängig davon, welchem Recht der Versicherungsvertrag unterliegt.

Eine solche Versicherung ist in Frankreich obligatorisch für Rohbauarbeiten sowie für Arbeiten an Decken und Dächern. Diese Verpflichtung besteht gemäß den Artikeln L.111-13 f. des Code de la Construction et de l'Habitation (franz. Bauordnung) sowie gemäß Artikel L.111-28 desselben Gesetzbuchs.

Für den Empfänger der Dienstleistung ist es daher empfehlenswert, vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen, ob eine entsprechende Versicherung vorliegt.

### **1.4. Entsendung von Arbeitnehmern**

Um eine Entsendung handelt es sich dann, wenn ein im Ausland ansässiges Unternehmen in Frankreich Dienstleistungen erbringt und zu diesem Zweck vorübergehend Arbeitnehmer dorthin entsendet, die es normalerweise in seinem Herkunftsland beschäftigt. Wird der Arbeitnehmer für weniger als ein Jahr nach Frankreich entsandt, verbleibt er weiterhin in

seinem ursprünglichen Sozialversicherungssystem. In diesem Fall ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.

#### 1.4.1. Sozialversicherung (Entsendebescheinigung E 101)

Für den entsandten Arbeitnehmer gilt weiterhin die Sozialversicherung des Herkunftslandes, und der Arbeitgeber entrichtet seine Beiträge in seinem Herkunftsland gemäß geltendem nationalen Recht. Der entsandte Arbeitnehmer muss jedoch im Besitz der Entsendebescheinigung E 101 sein.

Diese Bescheinigung kann bei der zuständigen nationalen oder regionalen Verwaltung für soziale Sicherheit angefordert werden.

#### 1.4.2. Die Anmeldung der Entsendung

Eine Entsendung muss vor dem Beginn der Arbeiten bei der Arbeitsaufsichtsbehörde angemeldet werden, die für den Ort zuständig ist, an dem die Dienstleistung erbracht wird. Diese Anmeldung kann formlos oder mittels eines Musterformulars erfolgen.

Die Anmeldung hat per Einschreiben mit Rückschein oder per Fax zu erfolgen und muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Name oder Firmenbezeichnung und Adresse; Rechtsform des Unternehmens; (gegebenenfalls die Identität und die Adresse des rechtlichen Vertreters des Unternehmens in Frankreich);
2. Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird; Datum des Beginns der Arbeiten und deren voraussichtliche Dauer; Art der ausgeführten Tätigkeiten; Verwendung gefährlicher Materialien oder Verfahren;
3. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität der entsandten Arbeitnehmer, Datum, an dem ihr Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Darüber hinaus muss das ausländische Unternehmen den zuständigen Mitarbeiter der Arbeitsaufsichtsbehörde des jeweiligen Departement über die Arbeitszeiten auf der Baustelle informieren. Dies muss in Form eines schriftlichen Belegs über den Arbeitsbeginn, das Arbeitsende und die Arbeitspausen erfolgen.

Ein Arbeitgeber, der Räumlichkeiten für eine gemeinsame Unterbringung nutzt, muss dem Präfekten eine diesbezügliche Anmeldung vorlegen. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in einem Hotel, Motel usw. untergebracht sind.

Über einen Arbeitsunfall auf der Baustelle muss der Mitarbeiter der Arbeitsaufsichtsbehörde, die für den Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, innerhalb von 48 Stunden informiert werden.

Das Unternehmen ist darüber hinaus verpflichtet, Kopien der Anmeldungen auf dem Gelände der Baustelle aufzubewahren, sofern für Letztere bereits eine Baugenehmigung erteilt worden ist. Diese Anmeldungen müssen in französischer Sprache erfolgt sein. Jedes andere Dokument, das gegebenenfalls in diesem Zusammenhang vorzulegen ist, muss ins Französische übersetzt werden.

Die Kontaktadressen der Arbeitsaufsichtsbehörden des jeweiligen Departements (Inspecti-



ons et Directions du travail départementales) können bei Ihrer Handwerkskammer angefordert werden.

#### INSPECTION ET DIRECTION DU TRAVAIL - MOSELLE

32 avenue André Malraux  
F-57046 METZ Cedex 01  
Tel.: 0033 - 3 87 56 54 71 und 76 oder 00  
Fax: 0033 - 3 87 56 59 00

#### INSPECTION ET DIRECTION DU TRAVAIL - MEURTHE ET MOSELLE

Centre d'affaires "Les Nations"  
F-54506 VANDOEUVRE-LES-NANCY Cedex  
Tel.: 0033 - 3 83 50 39 34 und 42 oder 00  
Fax: 0033 - 3 83 57 66 38

Ihre Handwerkskammer kann auch Musterformulare für die Anmeldung von Entsendungen eines oder mehrerer Arbeitnehmer nach Frankreich zur Verfügung stellen.

### **1.5. Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen: das System QUALIBAT - Vorstellung gleichwertiger Referenzen**

In Frankreich können die öffentlichen Auftraggeber von einem Unternehmer nicht verlangen, dass er bei einer französischen Zulassungsstelle zugelassen ist.

Im Gegensatz etwa zum belgischen System gibt es keine offizielle, bei einem Ministerium angesiedelte Stelle, die dafür zuständig ist, Hoch- oder Tiefbauunternehmen zuzulassen.

Der Berufsverband QUALIBAT - vormals OPQCB-Qualité-Bâtiment (Organisme Professionnel de Qualification et de Certification des Entreprises du Bâtiment - Berufsverband für die Klassifizierung und Zertifizierung von Bauunternehmen) - ist eine privatrechtliche, dem Ministerium für Infrastruktur unterstellte Institution, die Bauunternehmen im Wesentlichen auf der Grundlage fachlicher Kriterien aber auch anhand des Umsatzes und der Beschäftigtenzahlen (verwaltungsrelevante Kriterien) bewertet.

Ein ausländisches Unternehmen kann jedoch keine Zulassung bei QUALIBAT beantragen, es sei denn, es verfügt über einen Firmensitz auf französischem Staatsgebiet.

Da dies praktisch nie der Fall ist, müssen die ausländischen Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen in Frankreich teilnehmen möchten, ihre Qualifikation sowie ihre "geschäftlichen Vorzüge" über die EG-Bescheinigung, die von der luxemburgischen Handwerkskammer für die jeweiligen ausgeübten Tätigkeiten ausgestellt wird, und einige Referenzen bezüglich im Ausland oder in Luxemburg durchgeführter Aufträge vorweisen.

Die neue Geschäftsordnung von QUALIBAT, die seit 1994 gilt und in der die verwaltungsrelevante, fachlichen und finanziellen Kriterien definiert sind, die Unternehmen erfüllen müssen, die eine Anerkennung ihrer fachlichen Eignung beantragen, sieht eine Öffnung des Systems für ausländische Unternehmen vor, allerdings unter dem Vorbehalt, dass zuvor eine Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen QUALIBAT und der Zulassungsbehörde des Landes, in dem das antragstellende ausländische Unternehmen seinen Sitz hat, abgeschlossen wurde (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments war noch keine Gegenseitigkeitsvereinbarung abgeschlossen worden).

## **2. Das Private Baurecht in Frankreich**

### **2.1. Einführung**

Große Teile des privaten Vertragsrechts stehen grundsätzlich in der Disposition der Vertragsparteien. Diese können weitgehend regeln, welches ihre Rechte und Pflichten sind. Enthält ein Vertrag keine Regelung, gilt das staatliche Recht. Bei Verträgen mit ausländischen Partnern können die Partner zudem wählen, das Recht welchen Staates gilt. Im Zweifel ist das Vertragsverhältnis nach dem Recht im Heimatland desjenigen zu beurteilen, der die vertragstypische Leistung erbringt.

Eine ganze Reihe von Vorschriften sind nicht abdingbar. Die vorliegenden Unterlagen sollen als Orientierung darüber dienen, was in Frankreich zum einen in privaten Verträgen im Bau- und Ausbaubereich üblicherweise vereinbart wird oder vereinbart werden kann, was zum anderen zwingend vorgeschrieben ist und welche Folgen sich daraus für den Bauhandwerker ergeben können.

Bei der Ausführung von Bau- und Ausbauarbeiten sind eine Reihe von technischen Normen zu beachten. Diese Normen sind zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben; werden aber den Verträgen zugrunde gelegt. Nur wer sich an sie hält, kann dann seine Leistung vertragsgemäß erbringen. Die technischen Normen der einzelnen Länder weichen teilweise voneinander ab. Die gängigsten Normen in Frankreich sind die AFNOR-Normen, deren Beachtung in der Regel verlangt wird. Es werden aber - zumindest im privaten Bereich - auch Absprachen über die Anwendung anderer Normen getroffen.

### **2.2. Zwingende Voraussetzungen zur handwerklichen Tätigkeit**

#### 2.2.1. Für alle Gewerke

##### Eintragung in das Handelsregister

Unternehmen, die in Frankreich Dienstleistungen erbringen, sind im Allgemeinen nicht zur Eintragung in das von der französischen Industrie- und Handelskammer geführte Handelsregister verpflichtet. Eine Eintragung erfolgt unter Berücksichtigung der in der Steuergesetzgebung festgelegten Bestimmungen.

##### Steuerliche Rahmenbedingungen

Das Unternehmen hat bei der zuständigen Steuerbehörde gemeldet zu sein (außer im Falle umgekehrter Steuerschuldnerschaft).

Trésor Public (Schatzamt)

Recette des non-résidents

10 rue du Centre

F-93463 NOISY LE GRAND

Tel.: 0033 (0)1 57 33 83 00

Seit dem 1. September 2006 gilt das Prinzip der umgekehrten Steuerschuldnerschaft, das bislang nur in Einzelfällen zur Anwendung kam, zwingend für sämtliche in Frankreich zu versteuernde Leistungen, die von im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen für Kunden, die in Frankreich für die Mehrwertsteuer registriert sind, erbracht werden. Eine Ausnahme ist in den Fällen vorgesehen, in denen gemäß dem "Code Général des Impôts" (CGI - Allge-

meines Steuergesetzbuch) andere Personen der Steuerpflicht unterliegen oder bestimmte Modalitäten festgelegt sind. In Artikel 283-1, Absatz 2 des CGI heißt es: Wird eine Güterlieferung oder eine Dienstleistung von einem außerhalb Frankreichs ansässigen Steuerpflichtigen erbracht, so ist die Mehrwertsteuer vom Käufer, Empfänger oder Abnehmer, der in Frankreich über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügt, abzuführen.

Mit Inkrafttreten der neuen Regelung hat der für die Mehrwertsteuer in Frankreich registrierte Kunde u.a. für folgende Leistungen, die von außerhalb Frankreichs ansässigen Unternehmen (unabhängig davon, ob sie in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässig sind) erbracht werden, die französische Mehrwertsteuer abzuführen:

- \* Lieferungen innerhalb Frankreichs
- \* in Frankreich ausgeführte Lieferungen nach Montage oder Installation - Erbringung von Dienstleistungen, die Immobilien in Frankreich betreffen
- \* Leistungen aus den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Bildung und Unterhaltung
- \* Transportleistungen mit Ausnahme von Transporten innerhalb der EU und Zusatzleistungen.

## **2.3. Der Abschluss von Verträgen**

### 2.3.1. Vertragsarten

Das französische Recht unterscheidet im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnhäusern oder Wohn- und Bürohäusern mit jeweils maximal zwei Wohnungen zwischen dem "Vertrag zur Errichtung eines individuellen Hauses" (im folgenden Hausbauvertrag genannt) und dem einfachen Werkvertrag. Der erste unterliegt zwingenden gesetzlichen Vorschriften eines speziellen Gesetzbuches, des "Code de construction et d'habitation" (CCH), der zweite kann individuell innerhalb der Grenzen des Code Civil (CC) ausgehandelt werden. In aller Regel sind einfache Werkverträge zu schließen. Der Hausbauvertrag greift nämlich nur für den Generalunternehmer ein, der entweder den Plan mitliefert oder aber zur Errichtung des kompletten Rohbaues verpflichtet ist. Für die Subunternehmer der einzelnen Gewerke bzw. Teillose gilt der einfache Werkvertrag. In allen Fällen gilt der einfache Werkvertrag, sofern das Gebäude mehr als zwei Wohnungen oder bis zu zwei Wohnungen und darüber hinaus ausschließlich Nutzung für Handel oder Handwerk aufweist.

### 2.3.2. Abschluss des Vertrages - Formerfordernisse

#### 2.3.2.1. Genormte Vertragstypen

Von den Regelungen über den Hausbauvertrag abgesehen, gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften für den einfachen Werkvertrag. Das Gesetz spricht zwar von Angebot und Auftrag, diese können jedoch auch mündlich erfolgen. Gleichwohl empfiehlt es sich, möglichst genaue und detailliert festgehaltene Absprachen zu treffen. In der Regel wird ein Angebot abgegeben, und auf Grundlage dieses Angebotes erhält der Handwerker den Zuschlag, entweder durch Unterschrift des Auftraggebers auf dem Angebot oder in einem gesonderten Vertrag.

*Tipp 1*

*Unabhängig davon, ob eine Form gesetzlich vorgeschrieben ist oder nicht, ist dringend zu raten, grundsätzlich nur schriftliche Verträge abzuschließen.*

Das französische Normeninstitut AFNOR hat amtliche Vertragsmuster für private Werkverträge herausgegeben, deren Verwendung mehr und mehr von den Versicherungen gefordert wird.

Die wichtigsten Normen betreffen:

- \* Arbeiten an Gebäuden (Les travaux de bâtiment; NF P 03-001)
- \* Arbeiten im (sonstigen) Bauwesen (Les travaux de génie civil; NF P 03-002)

Soweit nichts Abweichendes erwähnt ist, beziehen sich die nachstehenden Ausführungen zur Vertragsgestaltung auf die genannten Normen.

*Tipp 2*

*Je größer der Auftrag ist, desto wichtiger ist es, nicht nur genau die eigenen Rechte und Pflichten und die des Partners zu kennen, sondern sie auch nachweisen zu können, falls es zum Rechtsstreit kommen sollte. Es ist dringend zu empfehlen, Verträge nach den genannten Normen abzuschließen.*

*Im Allgemeinen enthält der Vertrag Angaben zu dem Gegenstand und den Preisen sowie dem Ausführungszeitpunkt der Arbeiten, den Zahlungsmodalitäten, der Überwachung des Baues und ggfs. zu Vertragsstrafen. Des Weiteren muss jeder, der von dem Vertrag direkt betroffen ist, eine Ausfertigung erhalten; in jeder Ausfertigung muss angegeben werden, wie viele Ausfertigungen insgesamt erstellt wurden.*

#### 2.3.2.2. Sonderfall: Reparaturaufträge

Bei Reparatur-, Instandhaltungs- oder Wartungsaufträgen außerhalb von Rahmenverträgen im Bereich des Maurer-, Ofenbauer-, Schornsteinfeger-, Isolierer-, Tischler-, Schlosser-, Dachdecker-, Klempner- und Installateurhandwerks mit einer Brutto-Auftragssumme von jeweils über 24,79 EUR - ausgenommen sind Notfälle - muss der Handwerker schriftlich einen detaillierten Kostenvoranschlag aufstellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- \* Datum der Ausfertigung;
- \* Name und Anschrift des Unternehmers;
- \* Name des Kunden und Ausführungsort der Arbeiten;
- \* Detaillierte Angaben zur Abrechnung hinsichtlich Menge und Preis jeder Leistung und der zur Ausführung erforderlichen Materialien (insbesondere Stundenverrechnungssätze und Einheitspreise) sowie zu den veranschlagten Mengen;
- \* ggfs. Fahrtkosten;
- \* insgesamt zu zahlende Bruttovergütung;
- \* Gültigkeitsdauer des Angebots;
- \* Erklärung über Kostenfreiheit oder Kostenpflichtigkeit des Kostenvoranschlags.

Der Kostenvoranschlag muss zweifach ausgefertigt werden; der Kunde muss ausdrücklich unterschreiben, dass er ihn vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.

### 2.3.2.3. Rücktrittsvorbehalt

Der private Bauherr hat von Gesetzes wegen die Möglichkeit, binnen einer Frist von sieben Tagen nach Vertragsschluss vom Werkvertrag zurückzutreten.

### 2.3.3. Bezugnahmen im Vertrag

Die Vertragsbedingungen sind grundsätzlich frei aushandelbar. Es gibt für private Aufträge keine technischen Vorschriften, die per Gesetz oder Verordnung auferlegt werden. Wegen der Vielschichtigkeit und großen zeitlichen Dauer von Bau- und Ausbautätigkeiten finden sich jedoch am Beginn jedes Vertragstextes Bezugnahmen auf Unterlagen oder Regelungswerke, die zum Inhalt der Vereinbarungen erklärt werden.

#### 2.3.3.1. AFNOR: P 03-001

Die Bezugnahme auf die AFNOR-Norm wird immer häufiger, da dies auch von den Versicherungen mehr und mehr gefordert wird. Die wichtigste Norm in diesem Zusammenhang ist AFNOR P 03-001. Gemäß der Norm P 03-001 werden weitere Dokumente in der nachstehenden Reihenfolge in den Vertrag einbezogen:

- \* das Auftragschreiben bzw. das akzeptierte Angebot mit Anlagen;
- \* die besonderen Verwaltungsvorschriften;
- \* Schriftliche Beschreibungen;
- \* die Baupläne;
- \* die besonderen Vertragsbedingungen;
- \* Kalendarium/Ausführungspläne;
- \* die besonderen technischen Bestimmungen;
- \* die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

#### 2.3.3.2. Pflichtenhefte

Es ist zu unterscheiden zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Pflichtenheft. Ersteres ist in der Norm NF P 03-001 zusammengefasst. Das zweite enthält die individuellen Vereinbarungen und sollte neben den Angaben von Parteien, Leistungsart und -ort auch die üblichen Angaben über Pläne, Einzelarbeiten, Abrechnungs- und Zahlungsweise, Fristenplan usw. enthalten, also diejenigen Bestimmungen, die individuell auf das vorliegende Geschäft abgestimmt sind.

### 2.3.4. Einbeziehung von AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen grundsätzlich bei Vertragsschluss vereinbart werden. Es reicht nicht aus, wenn in einer späteren Rechnung darauf Bezug genommen wird. Wer sich auf die Geltung von AGB beruft, muss ggfs. vor Gericht nachweisen, dass sie tatsächlich Gegenstand des Vertrages geworden sind.

#### *Tipp 3*

*Wenn Sie AGB in den Vertrag aufnehmen, lassen Sie sich die Kenntnisnahme der AGB von Ihrem Vertragspartner bescheinigen.*

### 2.3.5. Nachweis von Versicherungen

Nach AFNOR P 03-001, 21.2 muss der Unternehmer auf Verlangen nachweisen, dass er gegen folgende Risiken versichert ist:

- \* Einsturz bzw. Absenkung des Gebäudes oder Teilen davon;
- \* Feuer- und Wasserschäden auf der Baustelle;
- \* Haftpflicht Dritten gegenüber;
- \* Zehnjährige Haftung nach dem Code Civil (hierzu s. u.).

## 2.4. Die Vertragserfüllungspflichten des Bau-/Ausbauunternehmers

Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Arbeiten (I.) nach den Regeln der Kunst (II.) auszuführen und das Werk in der vertraglich festgelegten Frist (III.) frei von Fehlern zu liefern bzw. fertig zu stellen.

### 2.4.1. Umfang der Arbeiten

In der Regel haben der Bauherr oder der von ihm beauftragte Architekt schon bei der Ausschreibung auf das Vorhaben bezogene Lastenhefte (s. o.) aufgestellt. Im Gegensatz zu öffentlichen Aufträgen können diese auf Wunsch des Unternehmers vor der Unterzeichnung noch geändert werden, sind also nicht ohne weiteres für ihn verpflichtend. Selbst während der Ausführung können Änderungen vorgenommen werden. Hierzu ist nicht unbedingt ein förmlicher Ergänzungsvertrag notwendig; es reicht aus, wenn sich die übereinstimmende Absicht der Parteien etwa aus einem Briefwechsel eindeutig ergibt.

Unverzüglich nach Vertragsschluss muss der Unternehmer seinerseits alle seine gewerkspezifischen Pläne und Zeichnungen dem Architekten zur Genehmigung unterbreiten und im Gegenzug vom Architekten diejenigen Unterlagen verlangen, die er benötigt. Diese Unterlagen sind maßgeblich für die Durchführung des Auftrages; sämtliche Schwierigkeiten, Fehler, Verzögerungen usw. hat der Unternehmer unverzüglich anzuzeigen. Gleichmaßen muss er dem Architekten alle Änderungsvorschläge mitteilen, nach denen die Ausführung des Auftrages verbessert werden kann.

### 2.4.2. Ausführung nach den Regeln der Kunst

Bei den Regeln der Kunst, auf die gerne Bezug genommen wird, handelt es sich um nicht geschriebene Normen. Es sind Regeln des technischen Know-how, welches dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen muss.

Hierzu gehört auch die Überwachung der Arbeiten. Jeder Unternehmer muss dauernd einen Baustellenleiter stellen, der hierzu in der Lage ist und der ggfs. die Anweisungen des Architekten entgegennehmen kann. Außerdem sind regelmäßige Treffen mit dem Architekten unabdingbar; ihre Häufigkeit sollte im Vertrag geregelt werden.

Ebenso muss der Unternehmer einwandfreies Material verwenden. Dieses wird mit dem Augenblick des Einbaus Bestandteil des Hauses und damit Eigentum des Auftraggebers, ohne dass der Unternehmer einen Eigentumsvorbehalt oder ein sonstiges Rücknahmerecht hätte. Sind im Vertrag die Eigenschaften des Materials nicht oder nicht vollständig festgelegt, gelten die allgemeinen technischen Vorschriften.

Das Material muss fachmännisch eingebaut werden. Hat der Unternehmer Bedenken, dass etwa Weisungen des Bauherrn einem fachmännischen Einbau zuwiderlaufen, muss er diese formulieren und darf, wenn überhaupt, nur unter Vorbehalt weiterarbeiten, um nicht selbst verantwortlich zu sein.

2.4.3. In welchen Fristen muss der Unternehmer tätig werden?

2.4.3.1. Ohne Vereinbarung von Fristen im Vertrag

In diesem Fall hat der Unternehmer die Arbeiten in der kürzesten Zeit auszuführen, die zu einer kunstgerechten Ausführung erforderlich ist.

2.4.3.2. Fristen nach AFNOR P 03-001

Sofern im Vertrag auf diese Norm Bezug genommen worden ist, gelten automatisch die darin geregelten Fristen.

Hierbei unterscheidet man:

- \* eine Frist zur Vorbereitung der ergänzenden Dokumente sowie
- \* eine Frist zur Ausführung, die ihrerseits wiederum unterteilt sein kann in eine Frist zur Einrichtung/Organisation der Baustelle und zur eigentlichen Ausführung des Auftrages.

2.4.3.3. Fristenplan

Dieser wird in aller Regel unter Berücksichtigung der P 03-001 vom Architekten für alle Gewerke aufgestellt und bereits den Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Je ungenauer die Angaben sind, desto mehr Flexibilität muss der Unternehmer mitbringen.

Bekannt sind die Schwierigkeiten, die vor allem dann entstehen, wenn die Gewerke, die vor dem Unternehmer an der Reihe sind, sich verzögert haben oder die Witterung einen planmäßigen Fortgang der Arbeiten behindert. Der Architekt ist verpflichtet, dem Unternehmer Ursachen für Abweichungen sofort anzuzeigen. Darüber hinaus gilt: Sollte der Unternehmer feststellen, dass die Fristen nicht eingehalten werden können, muss auch er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen (sog. Verzögerungsanzeige). So vermeidet er das Risiko, in Verzug zu geraten und sich so schadensersatzpflichtig zu machen.

*Tipp 4*

*Die Verzögerungsanzeige sollte auf jeden Fall per Einschreiben erfolgen; kann der Unternehmer sie nicht beweisen, so hat er sowohl Verspätungs- als auch Ausführungsschäden zu tragen.*

Die Lastenhefte können zufällige Ereignisse bzw. höhere Gewalt aufzählen, unter denen der Unternehmer die Verantwortlichkeit von sich weisen kann. Das sind in der Regel:

- \* Aufruhr;
- \* Streik;
- \* Embargo;
- \* kriegerische Auseinandersetzungen,
- \* Hindernisse aufgrund staatlicher Anordnung;

- \* Brand;
- \* Glätteis;
- \* Witterungsbedingungen (die notwendigen werden im Vertrag zu formulieren sein);
- \* Überschwemmungen.

Letztlich sind auch diese Aufzählungen nur Anhaltspunkte. Im Streitfall kann ein Gericht entscheiden, was höhere Gewalt bzw. Zufall ist.

Der Unternehmer hat Verspätungen auch dann nicht zu vertreten, wenn sie durch den Bauherrn veranlasst werden.

Wenn der Bauherr eine Unterbrechung der Arbeiten zu vertreten hat, die die in der Regel vereinbarte Frist von sechs Monaten übersteigt, dann kann der Unternehmer die Abnahme und sofortige Bezahlung der bereits ausgeführten Arbeiten verlangen. Für solche Fälle kann auch ein Rücktrittsrecht des Unternehmers vorgesehen werden.

Wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird, kann eine zusätzliche Vergütung gewährt werden, wenn ein Unternehmer früher als in der vorgesehenen Frist mit seiner Arbeit fertig ist.

#### 2.4.3.4. Vertragsstrafen

Die Lastenhefte sehen im Allgemeinen Vertragsstrafen als Kompensation von Zinsverlusten vor. Grundsätzlich kann die Vertragsstrafe als besondere Form des Verspätungsschadens nur dann verlangt werden, wenn der Schuldner in Verzug gesetzt wurde. Sind allerdings die Fristen im Ausführungsplan genau bestimmt, kann dies bedeuten, dass die Parteien auf eine Mahnung verzichten und die Vertragsstrafe schon bei bloßer Überschreitung der Frist fällig wird.

#### *Tipp 5*

*Gerade bei größeren Bauvorhaben und in der kritischen Jahreszeit sollten Sie auch kurze Verzögerungen auf jeden Fall umgehend schriftlich mitteilen.*

Auch von Seiten des Unternehmers kann für den Fall des Verzugs des Bauherrn mit der Werklohnzahlung eine Vertragsstrafe in Form eines pauschalierten Schadensersatzes (z. B. 15 % der Auftragssumme) vereinbart werden (s. u.).

## **2.5. Die Vergütung**

### 2.5.1. Die Höhe der Vergütung

Die Vergütung ist frei vereinbar; wobei jedoch die Regierung in bestimmten (Krisen-)Fällen die Möglichkeit hat, Preise auf bestimmten Gebieten zu regulieren. Wenn auch diese Möglichkeit eher theoretisch sein dürfte, so ist es sicherlich kein Fehler, sich vor Abschluss des Vertrages bei dem zuständigen Verband, im Zweifel bei der Handwerkskammer, über Vergütungsbestimmungen zu informieren.



### 2.5.1.1. Pauschal-/Festpreis

Ein Festpreis kann auf der Basis des genau mit Plänen beschriebenen Auftrages vereinbart werden. Von vornherein wird die zu zahlende Summe festgelegt; diese ist grundsätzlich unveränderlich und versteht sich im Zweifel zuzüglich Mehrwertsteuer.

Irrtümer des Unternehmers bei der Kalkulation oder auf Seiten des Bauherren bei der Planung sind unerheblich. Bisweilen werden jedoch Anpassungsklauseln vereinbart. Diese sind gültig, wenn sie präzise die Voraussetzungen und die Folgen der Änderung beschreiben. Außerdem kann der Festpreis in Extremfällen verändert werden, wenn ansonsten die Durchführung des Vertrages unzumutbar wäre, weil seine wirtschaftlichen Grundzüge praktisch auf den Kopf gestellt würden.

Von dem Festpreis auch umfasst sind Arbeiten, die zwar nicht ausdrücklich vereinbart wurden, aber die notwendig zu dem Auftrag dazugehören, weil sie eine direkte und notwendige Bindung zu dem Vertragsgegenstand aufweisen. Dazu gehören nicht Arbeiten, die mit dem Vertragsgegenstand nichts zu tun haben.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Bauherr ausdrücklich zu einem vereinbarten zusätzlichen Preis weitere Arbeiten in Auftrag gibt. Dieser Zusatz muss nach der Rechtsprechung schriftlich und vor Ausführung der Zusatzarbeiten erfolgen. Das Erfordernis der ausdrücklichen Beauftragung besteht selbst dann, wenn die Arbeiten notwendig sind, etwa weil unvorhersehbare Vorschädigungen aufgetreten sind oder technische Normen sie verlangen. Außerdem kann der Unternehmer im Rahmen der ordentlichen Vertragserfüllung des Bauherrn dann eine Anpassung der Vergütung verlangen, wenn sie auf Verschulden des Bauherrn hin zu niedrig angesetzt war, weil der Bauherr wesentliche Umstände verschwiegen hat.

#### *Tipp 6*

*Lassen Sie sich auf einen Pauschalpreis nur ein, falls Sie sämtliche Umstände der Baustelle und des Auftrages wirklich gut kennen und überblicken.*

### 2.5.1.2. Einheitspreise - Preise nach Aufmass

Die Einheitspreise können sich während der Ausführung des Auftrages ändern bzw. geändert werden. Im Allgemeinen ist es üblich, eine Preisbindung im Angebot für drei Monate anzunehmen; danach ist eine Anpassung möglich. Diese kann etwa an öffentlichen Verzeichnissen oder vereinbarten Bezugsgrößen festgemacht werden.

Verlangt der Auftraggeber mehr Leistungen, oder stellt sich heraus, dass weniger erforderlich ist als im Angebot angegeben, so hat der Unternehmer dies bis zu einer Abweichung von ca. 20 - 25 % der ursprünglichen Massen hinzunehmen; darüber hinaus kann er den Vertrag kündigen und ggfs. entgangenen Gewinn verlangen.

### 2.5.2. Die Fälligkeit der Vergütung

Mit der Abnahme des Werkes wird die Vergütung fällig. Die Abnahme ist der Rechtsakt, mit dem der Bauherr das Werk körperlich entgegen nimmt und es als vertragsgemäße Leistung anerkennt. Insbesondere bei größeren Aufträgen können auch Teilabnahmen erfolgen. Das bedeutet, dass einzelne, in sich abgeschlossene Leistungen als vertragsgemäß anerkannt werden. Davon zu unterscheiden ist die Aufteilung in eine vorläufige und eine endgültige Abnahme, wie sie in Frankreich lange Zeit üblich war. Mittlerweile ist diese

Aufteilung nicht mehr zulässig.

Die Abnahme kann von jeder Vertragspartei verlangt, aber vom Bauherrn wegen wesentlicher Mängel verweigert werden, die einer Nichterfüllung gleichkommen. Bei unberechtigter Weigerung kann die Abnahme vor Gericht eingeklagt werden; das stattgebende Urteil ersetzt die Abnahmeerklärung.

Die Abnahme ist nicht nur Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung, sondern ihr Zeitpunkt ist auch bedeutsam für den Lauf von Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

*Tipp 7*

*Die Abnahme hat eine zentrale Bedeutung. Daher gilt: Wenn sie auch durch schlüssiges Handeln, etwa durch Inbetriebnahme oder Benutzung, rechtswirksam erfolgen kann, so sollte sie doch immer ausdrücklich festgehalten werden.*

### 2.5.3. Zahlungsmodalitäten

Wann was wie gezahlt wird, hängt in erster Linie von den vertraglichen Vereinbarungen ab. In aller Regel werden Abschlagszahlungen bereits während der Bauausführung vereinbart.

Die Grundlage für die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung sind zum einen die Sachstandsberichte und zum anderen die Abrechnungen.

Sachstandsberichte sind zu fest vereinbarten Zeitpunkten, in der Regel zum Monatsersten aufzustellen und unterliegen der zunächst vorläufigen Prüfung durch den Bauherrn. Das bedeutet, dass die Überprüfung durchaus in der definitiven Prüfung der Schlussrechnung korrigiert werden kann.

Die Abrechnungen muss der Unternehmer dem Bauherrn innerhalb von Fristen vorlegen, die in dem besonderen Lastenheft festgelegt sind. Anderenfalls kann der Bauherr nach entsprechender Mahnung die Abrechnungen auf Kosten des Unternehmers vom Architekten erstellen lassen. Dem Architekten obliegt auch die Überprüfung der Abrechnungen.

Eine Abrechnung wird nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von den Parteien gebilligt worden ist. Dazu reicht es nicht aus, dass die Arbeiten entgegengenommen und die Rechnungen bezahlt werden. Vielmehr muss sich ergeben, dass die einzelnen Rechnungspositionen Gegenstand einer eingehenden Prüfung waren.

Abschlagszahlungen sind in der Regel innerhalb von dreißig Tagen nach der Vorlage der Abrechnungen zu begleichen.

Der Unternehmer muss seine Einwendungen gegen die vom Bauherrn korrigierte Abrechnung binnen dreißig Tagen nach Erhalt unter Angaben von Gründen geltend machen; der Bauherr seinerseits hat dann vierzig weitere Tage Zeit, den Einwendungen entgegenzutreten. Verstreichen diese Fristen, so gilt das jeweils von der Gegenseite Vorgetragene als akzeptiert.

### 2.5.4. Zahlungsmittel

Neben der Barzahlung und der Banküberweisung ist in Frankreich die Bezahlung mit Wechsel gängig. Ca. 70 % des französischen Geschäftsverkehrs wird mit Wechseln abge-

wickelt. Zu beachten ist, dass eine formelle Wechselstrenge nicht herrscht. Dies bedeutet, dass in der Wechselurkunde beliebige weitere Angaben enthalten sein können. Üblich ist der Wechsel «ohne Kosten». Das Zahlungsziel beträgt bei Wechseln in der Regel bis zu 90 Tagen, gerechnet ab dem nächsten Monatszehnten; daraus ergeben sich nicht selten Zahlungsziele von bis zu 120 Tagen.

#### 2.5.5. Die Sicherung der Vergütung

##### 2.5.5.1. Problem: Kein Eigentumsvorbehalt möglich

Anders als beim Kaufvertrag besteht beim Bau-Werkvertrag keine Möglichkeit, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Die zum Bau und zum Ausbau des Gebäudes verwendeten Materialien gehen automatisch in das Eigentum desjenigen über, dem auch das Grundstück gehört.

##### 2.5.5.2. Sonstige Sicherungsmöglichkeiten

Aufgrund zunehmender Zahlungsausfälle zu Lasten der am Bau tätigen Unternehmer, die deren Existenz bedrohen, wurde im Jahre 1994 ein Gesetz eingeführt, nach dem der Bauherr verpflichtet ist, dem Unternehmer Sicherheit zu leisten. Hierzu gibt es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten:

##### 2.5.5.3. Direktzahlung durch die Bank

Falls das Vorhaben über ein spezielles vorhabengebundenes Darlehen finanziert wird, hat der Bauherr, der gewerbliche wie auch der private, die direkte Auszahlung durch den Darlehensgeber an den Unternehmer zu veranlassen, soweit Zahlungen zu leisten sind. Das Kreditinstitut darf dann nur an den Unternehmer zahlen.

Auch der Subunternehmer ist bezugsberechtigt, sofern er selbst in eine Vertragsbeziehung zum Bauherrn getreten ist (action directe). Sollte keine action directe vereinbart worden sein, so kann der Subunternehmer gleichwohl gegen den Bauherrn vorgehen, wenn dieser seinen Verpflichtungen gegenüber dem Hauptunternehmer nicht nachkommt.

#### *Tipps*

*Als Subunternehmer müssen Sie darauf achten, dass Sie nicht vor den Augen des Bauherrn verborgen bleiben. Es empfiehlt sich auf jeden Fall die Form der "action directe", damit Sie sich Ihre Ansprüche auf Sicherheit erhalten.*

Diese Sicherungsmöglichkeit besteht für Aufträge von gewerblichen wie auch privaten Bauherren, sofern die Auftragssumme den vom Staatsrat festgesetzten Schwellenwert - derzeit 2.478,94 EUR - überschreitet. Die Auftragssumme versteht sich nach dem, was dem Unternehmer an Werklohn zusteht. Hierzu gehört die Vergütung aus dem ursprünglichen Vertrag zuzüglich der infolge einer Vertragserweiterung zusätzlich anfallenden Summen. Daher müssen auch Zusatzleistungen durch eine Zahlungsgarantie abgedeckt werden.

##### 2.5.5.4. Zahlungsgarantie oder selbstschuldnerische Bürgschaft

Besteht keine vorhabengebundene Finanzierung durch ein Kreditinstitut, so hat der gewerbliche Auftraggeber die Zahlungsgarantie bzw. die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank beizubringen. Auch hier gilt der jeweilige Schwellenwert. Für den privaten Bau-

herrn besteht in diesem Fall keine weitere Sicherungsverpflichtung. Von dieser Sicherungsmöglichkeit kann der Subunternehmer keinen Gebrauch machen.

#### 2.5.5.5. Einschränkungen

Das Vorstehende gilt Großteils nicht für den Hausbauvertrag. Die den zuvor dargestellten Regelungen vergleichbare Vorschrift des CCH überlässt nämlich die Pflicht zur Bestellung von Sicherheiten der Vereinbarung der Vertragsparteien. Im Falle des Hausbauvertrags kann daher nur dann Sicherheit verlangt werden, wenn dies vertraglich vorgesehen ist. Die direkte Auszahlung gebundener Darlehen an den Bauherrn ist jedoch auch beim Hausbauvertrag verpflichtend.

Es können aber auch nicht bei jedem Bau-Werkvertrag die genannten Sicherheiten verlangt werden. Die entsprechenden Vorschriften gelten insbesondere nicht für öffentliche Auftraggeber sowie einige gemeinnützige soziale Wohnungsbauträger.

#### 2.5.5.6. Unabdingbarkeit

Sofern aber eine Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten besteht, ist sie vertraglich nicht abdingbar. Auch der Unternehmer kann nicht einseitig auf sein Recht nicht verzichten. Soweit keine gesetzliche Regelung die Sicherheitenleistung verbindlich vorschreibt, bleibt es allerdings den Parteien selbstverständlich unbenommen, vertraglich Sicherheiten zu vereinbaren.

#### *Tipp 9*

*Sie sollten sich in jedem Falle vergewissern, dass in Ihrem Vertrag ein Sicherheitsanspruch für Sie festgeschrieben ist. Die gesetzliche Regelung ist nämlich nicht ganz lückenlos und lässt gerade im Grenzbereich zwischen gewerblichen und privaten Auftraggebern verschiedene Fragen offen.*

#### 2.5.5.7. Möglichkeiten bei Nichtleistung der Sicherheit

Erhält der Unternehmer trotz Mahnung innerhalb von zwei Wochen weder Sicherheit noch Zahlung, so kann er die Weiterarbeit verweigern.

#### 2.5.6. Rechte bei Nichtzahlung

Zahlt der Bauherr unter Berufung auf mangelhafte Ausführung nicht oder nicht vollständig, sollte am besten durch Sachverständigengutachten geklärt werden, inwieweit diese Verweigerung rechters ist. Der Unternehmer kann aber auch sofort vor Gericht gehen. Der Bauherr, der sich auf die Schäden beruft, hat diese auch zu beweisen.

Im Übrigen kann der Unternehmer im Falle des (unberechtigten) Verzugs sowohl Verzugszinsen als auch Schadensersatz verlangen.

#### 2.5.6.1. Verzugszinsen

Sofern nur eine einheitliche Summe zu zahlen ist, können die gesetzlichen Verzugszinsen, berechnet ab der Zahlungsaufforderung, geltend gemacht werden. Ein konkreter Schaden muss nicht nachgewiesen werden.

Sind Abschlagszahlungen vereinbart, kann das gleiche im Vertrag vereinbart werden. An-

sonsten können nur die Verzugszinsen hinsichtlich des Schlusssaldos geltend gemacht werden, und zwar beginnend mit dem Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung.

*Tipp 10*

*Sie sollten unbedingt darauf achten, dass im Vertrag keine allzu hohen Anforderungen an den Beginn der Verzugszins-Berechnung gestellt werden. Am günstigsten für Sie ist es, bereits eine qualifizierte Zahlungsaufforderung als Beginn der Zinsberechnung festzulegen. Die Zahlungsaufforderung sollte per Einschreiben erfolgen und die Vorschrift des Vertrages zitieren, in der die Höhe der Verzinsung geregelt ist.*

#### 2.5.6.2. Schadensersatz

Entsteht aufgrund des Verzugs ein weiterer Schaden, so kann der Gläubiger auch hierfür Ersatz verlangen. Der Nachweis des Schadens kann aber im Einzelfall schwierig zu führen sein. In solchen Fällen ist es von Vorteil, wenn bereits im Auftrag ein pauschalierter Schadensersatz vereinbart wird.

*Tipp 11*

*Um späteren Beweisschwierigkeiten zu begegnen, sollten Sie möglichst einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von ca. 15 % der Auftragssumme bei Zahlungsverzug vereinbaren.*

#### 2.5.7. Die Gewährleistung

Die nachfolgend dargestellten gesetzlichen Regelungen sind zwingend, können also im Vertrag nicht abbedungen werden.

##### 2.5.7.1. Was ist Gewährleistung?

Der Unternehmer ist verpflichtet, das bestellte Werk nach allen Regeln der Kunst auszuführen und es fristgerecht zu liefern. Selbstverständlich darf es keine Mängel haben (parfait achèvement) und muss darüber hinaus gut funktionieren (bon fonctionnement).

Mit dem Begriff "Gewährleistung" wird die Pflicht beschrieben, bei Fehlern Abhilfe zu schaffen.

Über die Gewährleistungspflicht, die ausschließlich die fehlerfreie Herstellung des Werkes an sich umfasst, hinaus kann im Einzelfall die Verpflichtung bestehen, Schadensersatz zu leisten. Diese bezieht sich nicht auf das Werk als solches, sondern auf Schäden an anderen Gegenständen.

##### 2.5.7.2. Grenzen der Gewährleistung - Fristen

Der Haftung des Unternehmers für Fehler des Werkes sind jedoch Grenzen gesetzt.

Zum einen bestehen weder Gewährleistungspflicht noch Schadensersatzansprüche hinsichtlich solcher Mängel, die bei der Abnahme erkannt, aber nicht gerügt werden.

Zum anderen unterliegen Gewährleistungspflicht als auch Schadensersatzansprüche der Verjährung. Das bedeutet: Der Bauhandwerker kann nur im Rahmen bestimmter Fristen für Fehler haftbar gemacht werden.

Welche Fristen für die Gewährleistung im Einzelnen gelten, richtet sich nach den Haftungsobjekten.

#### 2.5.7.3. Bauwerke im weitesten Sinne und tragende Teile von Gebäuden: RC décennale

Nach den nicht abdingbaren gesetzlichen Vorschriften haftet der Unternehmer für Schäden an der Substanz des Bauwerkes und seiner tragenden Teile zehn Jahre lang. Dazu zählen z. B. neben Schäden an dem Bau an sich auch Schäden an fest eingebauten Teilen, außerdem an den unter Putz gelegten Leitungen. Es muss sich um Mängel handeln, die die Solidität des beeinträchtigen oder die eines seiner wesentlichen Elemente oder eines seiner Bestandteile berühren und es für seine Bestimmung untauglich machen. So kann auch eine Heizungsanlage, die funktioniert, ein Mangel sein, sofern die notwendige Wärme für eine normale Bewohnbarkeit nicht erreicht wird.

#### 2.5.7.4. Abtrennbare Ausstattungsteile/Zubehör

Des Weiteren kennt das französische Recht die zweijährige Garantie des guten Funktionierens (La garantie de bon fonctionnement/RC biennale). Dies bedeutet, dass die Ausstattung, also insbesondere die funktionellen beweglichen Teile, wie auch alles andere, was nicht zu dem Bauwerk an sich (s. 1) gehört, mindestens zwei Jahre lang halten muss. Dazu zählen auch Leitungen und Rohre, die auf Putz verlegt werden.

#### *Tipp 12*

*Wie dargestellt, macht das kleine Detail, ob Leitungen auf oder unter Putz gelegt werden, einen großen Unterschied. Im ersteren Fall müssen Sie als Unternehmer zwei, in letzterem Fall zehn Jahre lang Garantie geben. Sie sollten daher darauf Wert legen, dass klar vereinbart ist, wie die Verlegung gewünscht wird.*

Die wichtige und folgenschwere Abgrenzung zwischen wesentlichen Teilen des Bauwerks und Zubehörteilen kann im Einzelfall schwierig sein. So sind Fenster, die geöffnet werden können, als Zubehörteile zu sehen; stehen sie fest, so gehören sie zum Bauwerk an sich. Fußbodenbeläge sind, wenn sie mit dem Untergrund nicht verklebt oder in sonstiger Weise fest verbunden werden (z.B. Verlegung von schwimmendem Parkett) Zubehör; werden sie fest eingebaut, gehören sie zum Bauwerk. Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist mittlerweile sehr umfangreich.

#### 2.5.7.5. Garantie der fehlerfreien Ablieferung

Letztlich besteht eine Garantie der fehlerfreien Ablieferung (La garantie de parfait achèvement). Dabei handelt es sich streng genommen nicht um einen Gewährleistungsanspruch im engeren Sinne, denn sie eröffnet dem Auftraggeber nicht direkt den Weg zu Schadensersatz oder Erstattung der Kosten für die fehlerfreie Herstellung; vielmehr stellt sie eine Sonderregelung des eigentlichen Herstellungsanspruchs für das erste Jahr nach der Abnahme dar, während dessen sämtliche Fehler durch den Unternehmer beseitigt werden müssen (= Nachbesserung), insbesondere auch die Schönheitsfehler und kleinen Mängel, die später weder von der zwei- noch von der zehnjährigen Garantie erfasst werden. Der Handwerker hat also während des ersten Jahres nach Abnahme ein Recht darauf, Nachbesserung anzubieten, bevor er zum Schadensersatz verpflichtet werden kann.

Die Nachbesserung ist unabhängig davon zu leisten, ob sie zumutbar ist. Der Unternehmer wird prinzipiell nur bei höherer Gewalt von der Nachbesserungsverpflichtung frei.

### 2.5.8. Kreis der zur Gewährleistung Verpflichteten

Das französische Recht zieht den Kreis der im vorgenannten Rahmen haftbar zu machenden Beteiligten sehr groß. Es erfasst direkt alle, die durch ihre handwerkliche, unternehmerische, planende überwachende kontrollierende oder geschäftsbesorgende Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerkes Ursachen setzen, die für Mängel verantwortlich sein können. Ausgenommen ist lediglich der technische Kontrolleur. Das bedeutet im Ergebnis, dass im Falle eines Vertrages mit einem Unternehmer die entsprechenden Verursacher der Mängel gleichwohl direkt und nicht über den Weg der Inanspruchnahme des Unternehmers mit dessen entsprechender Regressmöglichkeit haftbar gemacht werden können.

### 2.5.9. Versicherungspflicht

In Frankreich müssen sich alle Beteiligten, die mit der Planung und der Ausführung von Bauwerken, die Menschen Unterkunft irgendeiner Art bieten, oder Teilen davon befasst sind, also auch jeder Handwerker, im Rahmen ihrer Gewährleistungspflichten versichern. Dies gilt nicht für sonstige Bauwerke und Tiefbau, wie z. B. Brücken, Straßen, Schwimmbäder ohne Überdachung, usw.

Der Grund für die gesetzliche Pflicht zur Versicherung besteht darin, dass unabhängig von einem - langjährigen! - (Gerichts)-Streit über die Ursachen und das Ausmaß von Schäden eine Vorfinanzierung der Beseitigung durch eine Versicherung erfolgt, welche dann ihrerseits je nach Verantwortlichkeit den Versicherungsnehmer, etwa über höhere Prämien, in Regress nehmen kann.

#### 2.5.9.1. Garantie der fehlerfreien Ablieferung

Eine Versicherungspflicht (und wohl überhaupt auch eine -möglichkeit) besteht nicht hinsichtlich der einjährigen Nachbesserungspflicht. Nachbesserungen sind nur insoweit versicherbar, als sie von den Versicherungen für die zwei- bzw. zehnjährige Haftung abgedeckt ist, sie also nicht nur unerhebliche (Schönheits-)Fehler betreffen.

#### 2.5.9.2. Zweijährige Haftung des guten Funktionierens

Auch insoweit besteht keine Versicherungspflicht, die Versicherung kann aber mit der nachfolgend dargestellten Versicherung für die zehnjährige Haftung gegen besondere Prämie kombiniert werden.

#### 2.5.9.3. Zehnjährige Haftung

Jeder, der mit der Errichtung eines Wohngebäudes zu tun hat, muss eine entsprechende Versicherung nachweisen. Sie wird in der Regel als Abonnement-Versicherung für ein Jahr mit automatischer Verlängerung abgeschlossen. Die Police umfasst die Haftung für alle Baustellen, die während ihre Laufzeit bedient werden. Im Schadensfall reguliert die Versicherung unmittelbar den vollen Ersatz, üblicherweise kann sie aber den Versicherungsnehmer mit 20 % Selbstbeteiligung in Regress nehmen.

Darüber hinaus ist auch der Bauherr verpflichtet, eine zehnjährige Sachversicherung abzuschließen (L'assurance dommages-ouvrage: DO). Der Grund liegt darin, dass er im Falle eines Verkaufs des Hauses dem Käufer gegenüber genau so haftet wie der Bauunternehmer.

Diese Versicherungspflicht ist ein Charakteristikum des französischen wie auch des luxemburgischen Rechts, die einen grundlegenden Unterschied zum deutschen Werkvertragsrecht darstellt. In Deutschland existiert nicht nur keine Versicherungspflicht, die Haftung des Unternehmers ist sogar grundsätzlich nicht versicherbar. Soweit ersichtlich, bietet nur ein deutsches Versicherungsunternehmen eine Decennale-Versicherung an.

## **2.6. Garantie-Einbehalt**

Im Rahmen insbesondere von Abschlagszahlungen kann der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften, also nicht nur bei besonderer vertraglicher Vereinbarung, bis zu 5 % der Auftragssumme zurückhalten. Allerdings soll dieser Einbehalt von einem Treuhänder verwaltet werden, auf den sich die Parteien einigen müssen bzw. der vom Präsidenten des Landgerichts oder des Handelsgerichts festgelegt wird, wenn auch diese Verpflichtung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einbehalt durch die Gestellung einer Gewährleistungsbürgschaft von einem der in einem eigenen Verzeichnis hierzu aufgeführten Kreditinstitute abzuwenden. Der Bauherr kann allerdings eine Bürgschaft "auf erstes Anfordern" nicht verlangen.

In einem eventuellen Prozess muss jede Partei die Tatsachen beweisen, auf die sie einen Anspruch stützt. Das bedeutet, dass der Kunde, der den Handwerker auf Gewährleistung in Anspruch nimmt, die mangelhafte Leistung nachweisen muss.



### **3. Öffentliches Auftragswesen in Frankreich**

#### **3.1. Hintergrundinformationen und praktische Hinweise**

Den rechtlichen Rahmen für öffentliche Aufträge in Frankreich bildet der "Code des Marchés Publics". Um die Bestimmungen des Code des Marchés Publics mit den am 31. März 2004 verabschiedeten EG-Richtlinien 2004/17 und 2004/18 über die öffentliche Auftragsvergabe in Einklang zu bringen, wurde der "Code des Marchés Publics" durch das Dekret 2006-975 vom 1. August 2006 geändert.

Die neuen Vorschriften sind am 1. September 2006 in Kraft getreten und umfassen insbesondere Neuerungen im Bereich der Anerkennung technischer Spezifikationen, die Einführung neuer Vergabeverfahren, die Förderung der Digitalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe sowie die Aufnahme eines Abschnitts über Betreiber von Versorgungsnetzen.

Fortan gliedert sich der "Code des Marchés Publics" in drei Abschnitte:

- \* Ein erster Abschnitt behandelt die anwendbaren Bestimmungen über Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern (das heißt dem Staat und öffentlichen Einrichtungen ohne industriellen oder kommerziellen Charakter, den Gebietskörperschaften und ihren Vertretungen) vergeben werden, um ihren Bedarf im Bereich von Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen zu decken.
- \* Ein zweiter Abschnitt definiert die anwendbaren Bestimmungen für Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern als Betreiber von Versorgungsnetzen (Wasser, Strom, Gas, Transport und Postdienste) vergeben werden.
- \* Ein dritter Abschnitt ist eher als ergänzend zu betrachten und betrifft vor allem die auf Saint-Pierre-et-Miquelon anwendbaren Bestimmungen.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung des französischen Wirtschaftsministeriums:

Direction Générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes (Ministère de l'Economie)

Région Lorraine - Département de la Moselle

Cité Administrative

1 rue du Chanoine Collin

BP 1011

F-57036 METZ CEDEX 1

Tel.: 0033 - 3 87 39 75 00

Fax: 0033 - 3 87 36 23 01

Ansprechpartner: P. ZELLER (Tel.: 0033 - 3 87 39 75 30)

#### **3.2. Unterlagen des Bewerbers**

Bei der Einreichung seiner Bewerbung hat der Bewerber die erforderlichen Dokumente einzureichen.

Gemäß dem "Code des Marchés Publics" in der Fassung von 2006 haben die Bewerber bei

öffentlichen Aufträgen zunächst eidesstattliche Erklärungen abzugeben, um zu bezeugen, dass sie alle ihre steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten erfüllt haben.

Nur in die engere Wahl gezogene Bewerber werden zur Vorlage der erforderlichen Belege und Bescheinigungen aufgefordert. Kommt ein Bewerber dieser Aufforderung nicht nach, so kann er bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden.

Außerdem haben die öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 52 des "Code des Marchés Publics" die Möglichkeit, den Bewerbern zu gestatten, ihre Bewerbungsunterlagen zu vervollständigen, falls sie Dokumente und Belege vergessen haben sollten.

Die Bewerber sind aufgefordert, sämtliche Mittel anzugeben, die ihnen zur Gewährleistung der Qualität ihrer Leistungen zur Verfügung stehen.

Die Bewerbung bleibt solange gültig, bis sich die darin enthaltenen Informationen ändern, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie eingereicht wurde.

Öffentliche Auftragsvergabe: Alle Formulare im Internet

Bewerber finden alle für die öffentliche Auftragsvergabe relevanten Formulare auf der Website des französischen Finanzministeriums:

[http://www.finances.gouv.fr/themes/marches\\_publics/formulaires/index.htm](http://www.finances.gouv.fr/themes/marches_publics/formulaires/index.htm)

Sie können nun die betreffenden Formulare herunterladen und ausdrucken.

Einige dieser Dokumente betreffen ausschließlich nicht in Frankreich ansässige Bewerber (z.B. das Formular DC5E), während sich andere Formulare sowohl an französische als auch an ausländische Bewerber richten (z.B. das Formular DC6).

Die Rechtsabteilung des MINEFI (Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie) erläutert auf ihrer Website eingehend, wozu die Formulare dienen und wie sie auszufüllen sind.

Internet: <http://www.minefi.gouv.fr>

Sämtliche Originalformulare können von ausländischen Bewerbern kostenpflichtig auf dem Postweg bei folgender Stelle angefordert werden:

Imprimerie Nationale

Service Diffusion

BP 514

F-59505 DOUAI Cedex

Tel.: 0033 - 1 6 27 93 70 90

Fax: 0033 - 1 6 27 93 70 96

- \* das Bewerbungsschreiben, das dem Unternehmen erlaubt, die vom Auftraggeber angeforderten Informationen in geordneter und einfacher Form bereitzustellen;
- \* die aus praktischen Gründen in zwei Teile gegliederten Bewerbungsunterlagen, in denen aufgeführt wird, welche Informationen und Unterlagen der Bewerber seiner Bewerbung beizufügen hat.

3.2.1. Das Anschreiben des Bewerbers sowie das Bevollmächtigungsschreiben seiner Mitbewerber (Referenz DC.4)

In der Vergangenheit konnten die Bewerber ihr Anschreiben formlos verfassen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die von den Körperschaften benötigten Informationen nicht immer angegeben wurden, was zur gelegentlichen Abweisung von Bewerbungen führte.

Um dem abzuhelpfen, wurde ein formelles Anschreiben eingeführt.

Außerdem ermöglicht dieses Formular die Unterteilung in Lose (im Falle eines Zusammenschlusses von Bewerbern) und die Angabe des Status (gemeinsam oder solidarisch). Spätestens bei der Öffnung des ersten Umschlags beim offenen Verfahren oder bei der Einreichung der Bewerbung beim nicht offenen Verfahren haben die Bewerber bekannt zu geben, ob sie sich allein oder gemeinsam bewerben möchten und ob sie die Zuteilung eines oder mehrerer Lose oder des gesamten Auftrags anstreben.

### 3.2.2. Unterlagen des Bewerbers (Referenzen DC5.F, DC5.E, DC.6)

In seinen Bewerbungsunterlagen bestätigt der Bewerber, dass er die erforderlichen Bedingungen für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen erfüllt und dass er über die erforderlichen beruflichen und finanziellen Sicherheiten verfügt.

Die Bewerbungsunterlagen sind in zwei Teile gegliedert:

- \* Teil 1 enthält längerfristig gültige Informationen. Das Gleiche gilt für die begleitenden Jahressteuerbescheinigungen sowie die Nachweise über die Abführung von Sozialabgaben. Nach dem Ausfüllen von Teil 1 und vor der Unterzeichnung kann der Bewerber Kopien dieser Unterlagen anfertigen, die im Prinzip bis zum Ende des laufenden Jahres gültig sind, sobald er deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt hat. Falls im Laufe des Jahres eine Situation eintritt, in der dem Bewerber die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen untersagt wird (zum Beispiel ein gerichtliches Liquidationsverfahren oder ein Marktausschluss), können die erstellten Fotokopien selbstverständlich nicht mehr verwendet werden. Teil 1 existiert in zwei Fassungen, von denen eine für in Frankreich ansässige Bewerber (DC5.F) und die andere für nicht in Frankreich ansässige Bewerber bestimmt ist (DC5.E). Jeder Bewerber hat die ihn betreffende Fassung zu verwenden. Die dem Teil 1 beigefügten Unterlagen können durch Seite 3/3 des Formulars DC.7 "l'Etat annuel des certificats reçus" (Jahresaufstellung der erhaltenen Bescheinigungen) gemäß den für dieses Formular festgelegten Bedingungen ersetzt werden.
- \* Teil 2 enthält nähere Angaben über den jeweiligen Markt. (DC.6)

Im Falle einer offenen Ausschreibung oder Vergabe sind beide Teile der Bewerbungsunterlagen sowie die beigefügten Dokumente im äußeren Umschlag einzureichen.

Im Falle einer nicht offenen Ausschreibung oder Vergabe sind die beigefügten Unterlagen im Bewerbungsumschlag einzureichen.

Im Falle einer freihändigen Vergabe unterliegen die Produktionsbedingungen den jeweils getroffenen Vereinbarungen.

### 3.2.3. Formular DC5E (Fassung von Teil 1 für nicht in Frankreich ansässige Bewerber)

Bei der Verwendung des oben genannten Formulars wird keine Unterscheidung zwischen französischen und ausländischen Bewerbern getroffen, sondern zwischen in Frankreich

ansässigen Bewerbern und solchen, die nicht in Frankreich ansässig sind. Ein Bewerber wird als in Frankreich ansässig betrachtet, wenn er dort eine feste Niederlassung (Büro, Zweigstelle, Fabrik) hat, selbst wenn es sich dabei nicht um den Geschäftssitz handelt.

Ein Bewerber, der keine feste Niederlassung in Frankreich besitzt, kann dort dennoch Mehrwertsteuer- oder Sozialversicherungspflichten haben.

#### 3.2.4. Bemerkungen

Als feste Niederlassung werden alle Tätigkeitszentren betrachtet, an denen das Unternehmen regelmäßig der Steuer unterliegende Tätigkeiten durchführt. Diese Tätigkeitszentren bestehen im Allgemeinen aus einem Geschäft oder Büro, einer Fabrik, einem Atelier oder einer Langzeitbaustelle (d.h. die länger als 6 Monate besteht), die den Kunden des Unternehmens bekannt ist und die vom Geschäftsführer geleitet wird oder von einem Angestellten, der auf Rechnung des Geschäftsführers Tätigkeiten durchführen darf.

#### 3.2.5. Steuerpflichten

Unternehmen, die keine permanente Niederlassung in Frankreich besitzen, können sich bei den französischen Steuerbehörden anmelden.

Trésor Public (Schatzamt)  
Recette des non-résidents  
10 rue du Centre  
F-93463 NOISY LE GRAND  
Tel.: 0033 - 1 57 33 83 00

Seit dem 1. September 2006 gilt das Prinzip der umgekehrten Steuerschuldnerschaft, das bislang nur in Einzelfällen zur Anwendung kam, zwingend für sämtliche in Frankreich zu versteuernde Leistungen, die von im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen für Kunden, die in Frankreich für die Mehrwertsteuer registriert sind, erbracht werden. Eine Ausnahme ist in den Fällen vorgesehen, in denen gemäß dem "Code Général des Impôts" (CGI - Allgemeines Steuergesetzbuch) andere Personen der Steuerpflicht unterliegen oder bestimmte Modalitäten festgelegt sind. In Artikel 283-1, Absatz 2 des CGI heißt es: "Wird eine Güterlieferung oder eine Dienstleistung von einem außerhalb Frankreichs ansässigen Steuerpflichtigen erbracht, so ist die Mehrwertsteuer vom Käufer, Empfänger oder Abnehmer, der in Frankreich über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügt, abzuführen."

Mit Inkrafttreten der neuen Regelung hat der für die Mehrwertsteuer in Frankreich registrierte Kunde u.a. für folgende Leistungen, die von außerhalb Frankreichs ansässigen Unternehmen (unabhängig davon, ob sie in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässig sind) erbracht werden, die französische Mehrwertsteuer abzuführen:

- \* Lieferungen innerhalb Frankreichs;
- \* in Frankreich ausgeführte Lieferungen nach Montage oder Installation - Erbringung von Dienstleistungen, die Immobilien in Frankreich betreffen;
- \* Leistungen aus den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Bildung und Unterhaltung;
- \* Transportleistungen mit Ausnahme von Transporten innerhalb der EU und Zusatzleistungen.

Die oben genannten Bestimmungen gelten nicht für ausländische Unternehmen mit Sitz in Frankreich (beispielsweise für Zweigniederlassungen). Im "Bulletin Officiel des Impôts" Nr. 3 A-9-06 vom 23. Juni 2006 werden konkrete Fälle beschrieben, in denen die umgekehrte Steuerschuldnerschaft zur Anwendung kommt.

### 3.2.6. Sozialversicherungspflichten

Ein Unternehmen, das keine permanente Niederlassung in Frankreich besitzt, kann dort dennoch in bestimmten Fällen Sozialversicherungspflichten besitzen. Im Allgemeinen erfüllen die Arbeitnehmer die Sozialversicherungspflichten im Namen ihres Arbeitgebers.

Die Bescheinigungen oder Erklärungen sind in französischer Sprache zu verfassen. In anderen Sprachen verfasste Bescheinigungen oder Erklärungen werden ebenfalls anerkannt, wenn sie von einer Übersetzung in französischer Sprache begleitet sind, deren Genauigkeit von einem entweder bei den französischen Gerichten oder den Gerichten des Landes des Bewerbers beeidigten Übersetzer bescheinigt wurde, dessen Name und Anschrift zu nennen sind.

## 3.3. QUALIBAT-System - Einreichung gleichwertiger Referenzen

In Frankreich können die öffentlichen Auftraggeber von einem ausländischen Unternehmen nicht verlangen, dass es sich bei einer französischen Zulassungsbehörde registriert.

Im Gegensatz zum belgischen System beispielsweise gibt es keine offizielle Behörde, die einem Ministerium untergeordnet ist, das Hoch- und Tiefbauunternehmen zulässt.

Der Berufsverband QUALIBAT, der früher als OPQCB-Qualité Bâtiment (Organisme Professionnel de Qualification et de Certification des Entreprises du Bâtiment) bezeichnet wurde und der eine privatrechtliche, in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Infrastruktur fallende Vereinigung darstellt, bewertet Bauunternehmen vor allem auf der Grundlage von technischen Kriterien, aber auch auf der Basis des erzielten Umsatzes sowie des Personalstandes (verwaltungsrechtliche Kriterien).

Kein ausländisches Unternehmen kann jedoch eine Zulassung von QUALIBAT erhalten, wenn es nicht einen Geschäftssitz auf französischem Staatsgebiet unterhält.

Da dies fast niemals der Fall ist, müssen luxemburgische Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen in Frankreich teilnehmen wollen, ihre Qualifikationen und ihre "geschäftlichen Stärken" mittels einer Bescheinigung der jeweiligen Handwerkskammer unter Beweis stellen sowie anhand bestimmter Referenzen über auf französischem Staatsgebiet oder im Ausland durchgeführte Projekte.

Die neue Satzung von QUALIBAT, die seit 1994 in Kraft ist und verwaltungsrechtliche, technische und finanzielle Kriterien festlegt, denen die Unternehmen, die eine Zulassung erstreben, unterliegen, sieht eine Öffnung des Systems für ausländische Unternehmen vor, jedoch unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Abkommen auf Gegenseitigkeit zwischen QUALIBAT und der Zulassungsstelle des betreffenden Staates geschlossen wird. (Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments bestand kein solches Abkommen auf Gegenseitigkeit).

Anmerkung: Die Bescheinigung ist kein Auswahlkriterium im eigentlichen Sinne, sondern

dient lediglich der Prüfung der Sicherheiten des Bewerbers.

### **3.4. Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge**

Der "Code des Marchés Publics" (Gesetz über öffentliche Aufträge) sieht fünf verschiedene Verfahren für das öffentliche Auftragswesen vor.

- \* das offene Vergabeverfahren (Art. 57II und 160 des "Code des Marchés Publics"),
- \* das nicht offene Vergabeverfahren (Art. 60 II, 62II, 162 und 163II des "Code des Marchés Publics"),
- \* das Verhandlungsverfahren mit vorgeschalteter Auftragsbekanntmachung und Ausschreibung (Art. 65II, 165 und 166II des "Code des Marchés Publics"),
- \* das Verhandlungsverfahren ohne vorgeschaltete Auftragsbekanntmachung und Ausschreibung,
- \* den wettbewerblichen Dialog (Art. 67II und 67VII des "Code des Marchés Publics").

Bei der Auswahl ist nach dem Gesetz das wirtschaftlich günstigste Angebot ausschlaggebend.

Artikel 53 I.2 sieht ein mit einer "Versteigerung" vergleichbares System vor, da die Vergabe hier allein auf der Grundlage des Preises erfolgt. In Artikel 53 sind 12 Auswahlkriterien angegeben, die nach Möglichkeit gewichtet werden sollten.

### **3.5. Wettbewerbsvorschriften**

Die grundlegenden Elemente der Ausschreibung (Art und Umfang der Leistung, Ausführungs- oder Zahlungsbedingungen) müssen vorher für alle verbindlich festgelegt werden.

Die Ausschreibung muss bekannt gemacht werden.

Den potenziellen Auftragnehmern muss eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sie sich bewerben oder ihre Angebote einreichen können.

Es werden nur Angebote von Bewerbern berücksichtigt, die innerhalb der bei der Ausschreibung festgelegten Frist bei der ausschreibenden Gebietskörperschaft oder Dienststelle eingehen.

Die Öffnung der Angebote erfolgt durch einen Ausschuss, der eine Liste der Bewerber erstellt und den Inhalt der Angebote festhält.

Es ist keine Neuverhandlung möglich: Ist das Ergebnis der Ausschreibung nicht zufriedenstellend, hat die ausschreibende Person die Ausschreibung für ergebnislos zu erklären und kann entweder eine neue Ausschreibung vornehmen oder ein Verhandlungsverfahren einleiten.

### **3.6. Leistungsverzeichnis und Ausschreibungsunterlagen**

Öffentliche Aufträge in Frankreich werden auf der Grundlage von Leistungsverzeichnissen

und Ausschreibungsunterlagen vergeben. Zu den Leistungsverzeichnissen gehören: das "Cahier des clauses administratives générales" (CCAG (allgemeine verwaltungstechnische Vorschriften)), das "Cahier des clauses techniques générales" (CCTG (allgemeine technische Vorschriften)), das "Cahier des clauses administratives particulières" (CCAP (besondere verwaltungstechnische Vorschriften)) und das "Cahier des clauses techniques particulières" (CCTP (besondere technische Vorschriften)).

Das CCAG und das CCTG sind nicht Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen, die der öffentliche Auftraggeber dem Bewerber zur Verfügung stellt. Sie sind jedoch systematisch und grundsätzlich anzuwenden. Das CCAG und das CCTG wurden im Allgemeinen per Verordnung bekannt gemacht.

Der öffentliche Auftraggeber stellt dem Bewerber jedoch das CCAP, das CCTP und die auszufüllenden Formulare zur Verfügung, zu denen auch Pläne, schematische Darstellungen und weitere erforderliche Dokumente gehören.

Bei einer Ausschreibung sind für den Fall, dass dies in der Bekanntmachung angegeben ist, Nebenangebote zulässig.

### **3.7. Bekanntmachung der Aufträge**

Vor der Auftragsvergabe sind die Aufträge bekannt zu geben. In welcher Form die Bekanntmachung erfolgt, ist abhängig vom jeweiligen öffentlichen Auftraggeber, von der Art des Auftrags (Rahmenvertrag, Bauauftrag, Liefer- oder Dienstleistungsvertrag) und von der geschätzten Auftragshöhe (ab 4.000 EUR zzgl. MwSt).

Siehe Übersicht auf der Website des französischen Finanzministeriums (MINEFI): <http://www.minefi.gouv.fr> (unter "Marchés publics" > "Outils d'aide et d'application")

Übersicht der vorläufigen Tabellen (siehe "Documents attachés", Format PDF)

- \* CMP 2006 - Pouvoirs adjudicateurs - Obligations de publicité
- \* CMP 2006 - Pouvoirs adjudicateurs - Avis d'attribution
- \* CMP 2006 - Entités adjudicatrices - Obligations de publicité
- \* CMP 2006 - Entités adjudicatrices - Avis d'attribution
- \* Code des Marchés publics 2006: Délais minimaux fixés pour les pouvoirs adjudicateurs
- \* Code des Marchés publics 2006: Délais minimaux fixés pour les entités adjudicatrices

### **3.8. Teilnahmebedingungen**

Die Teilnahme an Ausschreibungen in Frankreich setzt Folgendes voraus:

Den Bewerbern wird eine angemessene Frist eingeräumt, die für alle Bewerber gleich ist.

Die Angebotsunterlagen der Unternehmen beruhen auf den Vorgaben der vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellten einheitlichen Dokumente ("Cahier des clauses administratives particulières", "Cahier des clauses techniques particulières", Verdingungsunterlagen), mit denen die Gleichbehandlung der Bewerber sichergestellt werden soll.

Die Bewerber haben folgende Unterlagen einzureichen:

- \* zu unterzeichnende Erklärung,
- \* Informationsblatt (mit Angaben zum Unternehmen),
- \* Verpflichtungserklärung.

Um seine Qualifikation nachzuweisen und für den Fall, dass das ausländische Unternehmen keinen Sitz in Frankreich hat, kann eine Bescheinigung (EWG-Bescheinigung) zusammen mit Referenzen der letzten drei Tätigkeitsjahre anstelle des QUALIBAT-Zertifikats, das nur für Unternehmen mit einer Niederlassung in Frankreich ausgestellt wird, eingereicht werden.

### **3.9. Elektronische Ausschreibungen**

Seit dem 1. Januar 2005 können sich Unternehmen in elektronischer Form auf Ausschreibungen bewerben. Öffentliche Personen sind verpflichtet, elektronische Bewerbungen anzunehmen (Art. 56 des "Code des Marchés Publics").

Um an einer elektronischen Ausschreibung teilnehmen zu können, hat der Bewerber folgende Voraussetzungen zu erfüllen: elektronisches Zertifikat, Software für die elektronische Unterschrift und Zugang zu einer e-Plattform für öffentliche Aufträge.

Elektronische Ausschreibungen haben für sehr kleine, kleine und mittlere Unternehmen drei Vorteile:

- \* Produktivitätsgewinn (besserer Zugang zu Informationen, raschere Antwort usw.);
- \* finanzieller Gewinn (z.B. geringere Einreichungskosten);
- \* organisatorischer Gewinn (potenziell mehr Bewerbungsmöglichkeiten und schnellere Einreichung).

Je nach dem vom Auftraggeber gewählten Verfahren kann eine Online-Ausschreibung offen oder geschlossen sein.

Öffentliche Aufträge lassen sich in zwei Kategorien unterteilen:

- \* Aufträge im Rahmen eines angepassten Verfahrens ("procédure adaptée") (Aufträge mit einem Auftragswert unter 230.000 EUR);
- \* Öffentliche Aufträge mit einem Auftragswert über 230.000 EUR, mit denen strengere Vorschriften verbunden sind (z.B. obligatorische elektronische Unterschrift).

### **3.10. Gewährleistungsfristen**

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch "Code civil" gelten für ausgeführte Arbeiten folgende Gewährleistungsfristen:

- \* die zehnjährige Gewährleistung der Bauunternehmer für alle Mängel, die die Standfes-



tigkeit des Gebäudes oder eines seiner Bestandteile beeinträchtigen und das Gebäude für den beabsichtigten Nutzungszweck untauglich machen;

- \* die zweijährige Gewährleistung ("Garantie de bon fonctionnement") für alle Bestandteile, die nicht in das Gebäude eingebaut sind und ohne Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.

Für private und öffentliche Lieferaufträge gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sofern nicht anders angegeben.

### 3.11. Nützliche Adressen

- \* Chambre de Métiers et de l'Artisanat de la Moselle (Handwerkskammer), 5 boulevard de la Défense, F-57078 METZ CEDEX 3, Tel.: 0033 - 0820 857 057, Fax: 0033 - 3 87 62 71 25
- \* Chambre de Métiers et de l'Artisanat de Meurthe-et-Moselle (Handwerkskammer), Maison des Métiers, 4 rue de la Vologne, F-54524 LAXOU CEDEX, Tel.: 0033 - 3 83 95 60 60, Fax: 0033 - 3 83 95 60 30
- \* Services fiscaux de Metz (Finanzamt), 4 Rue des Clercs, F-57000 METZ, Tel.: 0033 - 3 87 55 89 41, Fax: 0033 - 3 87 36 87 47
- \* Chambre de Commerce, d'Industrie et des Services de la Moselle (Handelskammer), 10-12 Avenue Foch, F-57016 METZ Cedex 1, Tel.: 0033 - 3 87 52 31 00, Fax: 0033 - 3 87 52 31 99
- \* Chambre de Commerce, d'Industrie et des Services de la Moselle (Handelskammer), 40-12 Avenue Foch, F-54042 METZ Cedex 1, Tel.: 0033 - 3 83 85 54 54, Fax: 0033 - 3 83 85 54 50
- \* Chambre de Métiers et de l'Artisanat d'Alsace (Handwerkskammer), 34a Avenue des Vosges, BP 33 R1, F-67001 STRASBOURG CEDEX, Tel.: 0033 - 3 88 35 58 73, Fax: 0033 - 3 88 36 91 72
- \* Chambre Régionale de Commerce et d'Industrie d'Alsace (Regionale Handwerkskammer), 42 Rue Schweighäuser, F-67000 STRASBOURG, Tel.: 0033 - 3 88 60 74 75, Fax: 0033 - 3 88 61 53 54
- \* Euro-Info-Centre Metz, 2 Rue Augustin Fresnel, F-57057 METZ, Tel.: 0033 - 3 87 20 40 90, Fax: 0033 - 3 87 74 03 15
- \* QUALIBAT (Berufsständische Organisation der Baubranche, die für Qualitätssicherung und die Vergabe von Zertifikaten zuständig ist), 55 Avenue Kléber, F-75784 PARIS CEDEX 16, Tel.: 0033 - 1 47 04 26 01, Fax: 0033 - 1 47 04 52 83
- \* Formulare für jede Sachlage und jede Phase des Vergabeverfahrens: erhältlich bei der Imprimerie nationale, Service Diffusion BP 514, F-59505 DOUAI Cedex, Tel.: 0033 - 16 27 93 70 90, Fax: 0033 - 16 27 93 70 96
- \* Spezielle Leitlinien, ausgearbeitet von Fachleuten des öffentlichen Auftragswesens, die den Markt ständig beobachten. Die meisten Leitlinien sind erhältlich bei der Direction des Journaux Officiels, 26 rue Desaix, F-75727 PARIS CEDEX 15, Tel.: 0033 - 1 16 1 40 58 75 00, Fax: 0033 - 1 16 1 45 79 17 84
- \* Bulletin Officiel des Annonces des Marchés Publics (BOAMP) (Amtsblatt für Ausschreibungen), Direction des Journaux Officiels, 26 rue Desaix, F-75727 PARIS CEDEX 15, Tel.: 0033 - 1 40 58 77 56; 0033 - 1 40 58 76 77, Fax: 0033 - 1 45 79 17 84
- \* Union des Groupements d'Achats Publics (UGAP), 209 Rue de Bercy, F-75585 PARIS CEDEX 12, Tel.: 0033 - 1 64 73 20 00, Fax: 0033 - 1 64 73 20 20

### 3.12. Veröffentlichungen

- \* Code des Marchés Publics, Journal Officiel, 26 rue Desaix, F-75015 PARIS
- \* Le Moniteur des Travaux Publics et du Bâtiment, 17 Rue d'Uzès, F-75002 PARIS
- \* Le Républicain Lorrain, 3, rue Sait Eloy, F-57140 METZ WOIPPY, BP 89, F-57014 METZ CEDEX 1
- \* Dernières Nouvelles d'Alsace, 17-21 rue Nuée Bleue, BP 406, F-67077 STRASBOURG CEDEX
- \* Les Affiches d'Alsace et de Lorraine, Moniteur des soumissions et des ventes de bois de l'Est, 1b Rue de Bouxwiller, BP 238/R6, F-67006 STRASBOURG CEDEX
- \* La Gazette Nord, Pas-de-Calais, 7 Rue Jacquemars Giélee, BP 1380, F-59015 LILLE CEDEX
- \* L'Indicateur des Flandres de la Vallée de la Lys et de l'Arrondissement de Lille, 45 Boulevard Lemire, F-59190 HAZEBROUCK
- \* Le Journal des Flandres, 8 Rue de la Gare, F-59380 BERGUES, Feuille d'annonces, 42 Avenue de Condé, BP 585, F-59308 VALENCIENNES CEDEX
- \* La Liberté de l'Est, 40 Quai des Bons Enfants, F-88000 EPINAL
- \* Nord Eclair, 15/21 Rue du Caire, BP 69, F-59052 ROUBAIX CEDEX 1
- \* L'Observateur, Route de Landrecies, BP 1, F-59440 AVESNELLES
- \* La Voix du Nord, 8 Place du Général de Gaule, BP 549, F-59023 LILLE CEDEX

#### **4. Zusätzliche Informationen**

Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an einen Berater des "Grenzüberschreitendes Netzwerk - Handwerk der Großregion".

Conseil Interrégional des Chambres des Métiers Saar-Lor-Lux  
Marc GROSS  
Chargé de mission  
Secrétariat général  
BP 1604  
L-1016 LUXEMBOURG  
Tél.: 00352 - 42 67 67-221  
Fax: 00352 - 42 67 87  
E-mail: [contact@cicm-irh.eu](mailto:contact@cicm-irh.eu)

Chambre des Métiers du Grand-Duché de Luxembourg  
BP 1604  
L-1016 LUXEMBOURG  
Tél.: 00352 - 42 67 67-1  
Fax: 00352 - 42 67 87  
Marc GROSS, Sous-Directeur  
E-mail: [marc.gross@cdm.lu](mailto:marc.gross@cdm.lu)  
<http://www.cdm.lu>

Euro Info Centre Luxembourg-PME  
Chambre des Métiers  
BP 1604  
L-1016 LUXEMBOURG  
Tel.: 00352 - 42 67 67-230  
Fax: 00352 - 42 67 87  
Christiane BRAM, Conseiller de direction  
E-mail: [christiane.bram@cdm.lu](mailto:christiane.bram@cdm.lu)

Handwerkskammer des Saarlandes  
Hohenzollernstraße 47-49  
D-66117 SAARBRÜCKEN  
Tel.: 0049 - 681 - 58 09-0  
Fax: 0049 - 681 - 58 09-205  
Albert EBERHARDT, Diplom-Kaufmann  
E-mail: [a.eberhardt@hwk-saarland.de](mailto:a.eberhardt@hwk-saarland.de)  
<http://www.hwk-saarland.de>

Handwerkskammer Trier  
Loebstraße 18  
D-54292 TRIER  
Tel.: 0049 - 651 - 207-0  
Fax: 0049 - 651 - 207-215  
Michèle KAESLER, Außenhandelsberaterin  
E-mail: [mkaesler@hwk-trier.de](mailto:mkaesler@hwk-trier.de)  
<http://www.hwk-trier.de>

Gewion bmH  
Bahnhofstraße 30-32  
D-54292 TRIER  
Tel.: 0049 - 651 - 97 567-11  
Fax: 00449 - 651 - 97 567-33  
Silke BRÜGGEBORS, Projektkoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit  
E-mail: brueggebors@gewion.de  
<http://www.gewion.de>

Handwerkskammer Koblenz  
Postfach 929  
Friedrich-Ebert-Ring 33  
D-56068 KOBLENZ  
Tel.: 0049 - 261 - 39 82 24  
Fax: 0049 - 261 - 39 89 94  
Dr. Bernward ECKGOLD, Geschäftsführer  
E-mail: gf-dr-bernward.eckgold@hwk-koblenz.de  
<http://www.hwk-koblenz.de>

Handwerkskammer Rheinhessen  
Dagobertstraße 2  
D-55116 MAINZ  
Tel.: 0049 - 6131 - 99 92 39  
Fax: 0049 - 6131 - 99 92 63  
Jörg DIEHL, Exportberater  
E-mail: j.diehl@hwk.de  
<http://www.hwk.de>

Handwerkskammer der Pfalz  
EU- und Exportberatungsstelle Landau  
Im Grein 21  
D-76829 LANDAU  
Tel.: 0049 - 6341 - 96 64 15  
Fax: 0049 - 6341 - 96 64 40  
Elke WICKERATH, Dipl. Exportkauffrau  
E-mail: export.landau@hwk-pfalz.de  
<http://www.hwk-pfalz.de>

Chambre de Métiers et de l'Artisanat - Moselle  
Pôle des Métiers de Forbach  
1 rue Camille Weis  
F-57612 FORBACH Cedex  
Tél.: 0033 - 3 87 87 05 74  
Fax: 0033 - 3 87 85 97 18  
Frank PHILIPPI, Conseiller d'entreprise  
E-mail: fphilippi@cm-moselle.fr  
<http://www.cm-moselle.fr>

Chambre de Métiers et de l'Artisanat - Meurthe-et-Moselle  
Maison des Métiers  
4 rue de la Vologne  
F-54524 LAXOU Cedex  
Tél.: 0033 - 3 83 95 60 60  
Fax: 0033 - 3 83 95 60 30  
Isabelle LALOUETTE, Animateur Economique Exportation  
E-mail: [isabelle-lalouette@cm-nancy.fr](mailto:isabelle-lalouette@cm-nancy.fr)  
<http://www.cm-nancy.fr>

Chambre de Métiers et de l'Artisanat - Meuse  
39 Quai Carnot  
BP 237  
F-55005 BAR-LE-DUC  
Tél.: 0033 - 3 29 79 20 11  
Fax: 0033 - 3 29 45 65 10  
Alain DUTERTE, Secrétaire Général  
E-mail: [contact@cma-meuse.fr](mailto:contact@cma-meuse.fr)  
<http://www.cma-meuse.fr>

Chambre de Métiers et de l'Artisanat - Vosges  
BP 1  
F-88001 EPINAL  
Tél.: 0033 - 3 29 69 55 55  
Fax: 0033 - 3 29 69 55 57  
Lionel JEANMOUGIN, Secrétaire Général  
E-mail: [l.jeanmougin@cm-vosges.fr](mailto:l.jeanmougin@cm-vosges.fr)  
<http://www.cm-vosges.fr>

Chambre Régionale de Métiers et de l'Artisanat - Lorraine (Partenaire associé)  
World Trade Center  
2 rue Augustin Fresnel  
F-57082 METZ Cedex 3  
Tél.: 0033 - 3 87 20 36 10  
Fax: 0033 - 3 87 75 41 79  
Claude ZERCHER, Secrétaire Général  
E-mail: [crmlorraine@wanadoo.fr](mailto:crmlorraine@wanadoo.fr)

Centre de Formation PME - Libramont (Partenaire associé)  
32 Rue de la Scierie  
B-6800 LIBRAMONT  
Tél.: 0032 - 61 22 33 36  
Fax : 0032 - 22 53 82  
Jean-Michel MORETTE, Directeur  
E-mail: [jeanmichel.morette@ifapme.be](mailto:jeanmichel.morette@ifapme.be)  
<http://www.ifapme.be>